



# HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 24.07.2019**

**Langfristiger ALG-II-Bezug**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der Anteil der sog. Aufstocker, die in Vollzeit arbeiten?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Danach gingen im Januar 2019 14.103 erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) in Hessen einer Vollzeitbeschäftigung nach. Dies entspricht einem Anteil von 5 % aller eLB in Hessen.

Frage 2. Wie hoch ist der Anteil der sog. Aufstocker, die in Teilzeit arbeiten?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Danach gingen im Januar 2019 27.029 erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) in Hessen einer Teilzeitbeschäftigung nach. Dies entspricht einem Anteil von 9,6 % aller eLB in Hessen.

Frage 3. Welche Gründe halten die in Teilzeit arbeitenden Aufstocker davon ab, ihre Arbeitszeit zu erhöhen bzw. eine Stelle in Vollzeit anzunehmen?

Hier ist immer auf den Einzelfall und seine Besonderheiten abzustellen. Insoweit ist eine abschließende Beantwortung der Frage nicht möglich. Häufiger genannte Gründe sind häusliche und/ oder familiäre Bindungen und Einschränkungen, aber auch fehlende Qualifikationen der Betroffenen oder das Fehlen passender Stellenangebote.

Frage 4. In welcher Weise unterstützen die Jobcenter und kommunalen Einrichtungen die betroffenen Menschen darin, ihre wöchentliche Arbeitszeit zu erhöhen bzw. eine Beschäftigung in Vollzeit zu erreichen?

Die Kommunalen Jobcenter (KJC) und die gemeinsamen Einrichtungen (gE) nutzen hierzu den Katalog der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Im Austausch und unter Berücksichtigung der Fertigkeiten der Leistungsbezieher wird passgenau auf den Einzelfall versucht, die Chancen auf eine Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass 450€-Kräfte mangels Anpassung i.d.R. nicht von Tarifsteigerungen und Mindestloohnerhöhungen profitieren können?

Sogenannte 450 €-Kräfte profitieren ebenso wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Tariflohn- oder Mindestloohnerhöhungen. Anspruch auf Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns haben alle Beschäftigten, auch sogenannte Minijobber. Wird ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst, muss ebenfalls der jeweils gültige Tariflohn gezahlt werden, auch an 450 €-Kräfte. Sollte durch Tariflohn- oder Mindestlohnsteigerungen das maximale Entgelt von 450 € überschritten werden, profitieren die Beschäftigten insofern, als sich ihr Beschäftigungsverhältnis entweder in ein sozialversicherungspflichtiges umwandelt oder sie für das maximale Entgelt von 450 € weniger Arbeitsstunden leisten müssen.

Eine (ständige) Anpassung der Entgeltobergrenze bei Minijobs an jeweilige Tariflohn- oder Mindestlohnsteigerungen wird von der Landesregierung nicht befürwortet, da dies eine Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung fördern würde. Ziel ist jedoch die Förderung von sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen.

Frage 6. Wie viele Selbstständige beziehen ALG II?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Danach gingen im März 2019 4.379 erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) in Hessen einer selbstständigen Tätigkeit nach.

Frage 7. Wie hoch ist der Anteil der Selbstständigen, die langfristig im ALG-II-Bezug stehen?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Von dem in Frage 6 benannten Personenkreis waren im März 2019 3.151 Personen Langzeitbezieher im Sinne der gesetzlichen Definitionen.

Frage 8. Wie wird dieser Personenkreis darin unterstützt, den ALG-II -Bezug wieder verlassen zu können?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Frage 9. Nach welchen Kriterien wird in den Jobcentern und kommunalen Einrichtungen geprüft, ob eine Selbstständige/ein Selbstständiger mittel- und langfristig nicht für seinen Lebensunterhalt sorgen kann?

Die Beurteilung über die Tragfähigkeit einer selbstständigen Beschäftigung ist eine der komplexesten Aufgaben für die Jobcenter bei der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt. Insofern folgerichtig hat die überwiegende Zahl der Jobcenter, sowohl KJC als auch gE, diese Aufgabe bei spezialisierten Arbeitseinheiten konzentriert.

Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Beurteilung ist die Entwicklung des aus der selbstständigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Grundsätzlich ist jedoch auch hier immer auf den Einzelfall abzustellen, sodass eine abschließende Antwort nicht möglich ist.

Frage 10. Nach welchem Zeitraum und nach welchen Kriterien wird eine Selbstständige/ein Selbstständiger als Dauerleistungsbezieher/in betrachtet?

Eine Unterscheidung bei der Beurteilung des Aspektes Langzeitleistungsbezug in Selbstständige, Erwerbstätige und nicht Erwerbstätige findet nicht statt.

Die Definition von Langzeitleistungsbezug selbst ist in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II geregelt. Danach werden erwerbsfähige Leistungsbezieher, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren, als Langzeitleistungsbezieher bezeichnet.

Wiesbaden, 20. August 2019

**Kai Klose**